OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653773/14/FP

Datum:
Linz, 3. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.02.2026, GZ: BHVBVerk-2026-34278/18-SAN, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf – in Bestätigung ihres Mandatsbescheides vom 02.02.2026 – für die Dauer von 8 Monaten und ordnete eine Nachschulung, sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme an. Einem Rechtsmittel erkannte die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung ab.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf der begründeten Aufforderung, die Alkomatprobe abzulegen nicht nachgekommen sei, obwohl er im Verdacht gestanden sei, ein KFZ in alkoholisiertem Zustand gelenkt zu haben.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er einerseits darlegte, es habe keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Bf alkoholisiert gewesen sei. Eine Entziehung der Lenkberechtigung sei nicht zulässig.
Der Bf habe das KFZ nicht in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Seine Lebensgefährtin habe das KFZ des Bf am Eislaufplatz abgeholt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung in welcher die Behörde aus dem Verwaltungsstrafakt stammende zusätzliche Aktenstücke, insbesondere Niederschriften über die Aussagen der beantragten Zeugin, in welcher sie zunächst das Vorbringen des Bf, sie habe das KFZ gelenkt, stützte, später widerrief. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung entschlug sich die Zeugin nach Hinweis auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 49 Abs. 1 AVG iVm § 36a Abs 3 AVG. Bereits zuvor hatte die Zeugin das Gericht unter Hinweis auf eine Angststörung um Einvernahme per Videokonferenz ersucht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf am 31.01.2026 gegen 16:20 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen aaa vom Eislaufplatz in C__ zur Adresse D-Straße gelenkt hat.

II.3. Die Pflicht zur Ermittlung des für die korrekte Subsumtion erforderlichen Sachverhalts trifft die Behörde (vgl. §§ 37, 39 Abs. 2 AVG). § 37 AVG gibt für das gesamte Ermittlungsverfahren den Grundsatz der materiellen Wahrheit vor (vgl. VwSlg 894 A/1949; VwGH 19. Mai 1994, 94/18/0084; *Hengstschläger*[2] Rz 281; *Walter/Mayer* Rz 266), welcher besagt, dass die Behörde den wahren Sachverhalt – unter Berücksichtigung dieses Parteivorbringens – durch Aufnahme von

Beweisen festzustellen hat (vgl. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131; 30.01.1992, 87/17/0177; 30.04.1998, 97/06/0225). Die Beweislast in Bezug auf die Feststellung des relevanten Sachverhalts trifft insofern die Behörde.

Vorauszuschicken ist, dass kein unmittelbares Beweismittel dafür vorliegt, dass der Bf das ggst. KFZ gelenkt hat. Er wurde von niemandem dabei beobachtet. Der Bf bestreitet das Lenken vehement.

Der von der Behörde nicht explizit festgestellte, aber implizit angenommene Umstand, der Bf habe das KFZ auch gelenkt gründet auf verschiedenen weitgehend nicht unmittelbar zusammenhängenden Indizien, nämlich dem Umstand, dass sich das KFZ des Bf, zunächst an jenem Ort befand, an welchem auch der Bf aufhältig war und sich danach, als der Bf von den Polizeibeamten aufgesucht wurde, an seinem Wohnort befand und der Bf offenkundig gerade nachhause gekommen war, weil er noch ein Halstuch und Winterschuhe trug und sich im Eingangsbereich seines Hauses befand. Letzteres schließt allerdings nicht aus, dass der Bf zu Fuß gegangen ist.
Auch das Verhalten des Bf, nacheinander zwei Nachbarn als Lenker vorschieben zu wollen, die ein Heimbringen des Bf verneinen, erscheint absonderlich und nährt vordergründig den Verdacht, dass der Bf von sich ablenken wollte.
Es ist an dieser Stelle aber anzumerken, dass die Behörde sich in ihrer Begründung primär auf den Umstand der Verpflichtung zur Absolvierung der Alkomatprobe und die diesbezüglich erforderliche Verdachtslage konzentriert, nicht jedoch die im Führerscheinverfahren erforderliche Feststellung des Lenkens des KFZ (siehe dazu weiter unten).

Nach dem vom Gericht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung durchgeführten Beweisverfahren kommt dieses aufgrund eigener Beweiswürdigung nicht mit der erforderlichen Sicherheit zum Ergebnis, dass der Bf das KFZ gelenkt hat.

Hier ist zunächst die Aussage des Bf selbst ins Kalkül zu ziehen. Der Bf machte vor Gericht einen glaubwürdigen und in Bezug auf die Vorfälle am Tattag einsichtigen Eindruck. Der Bf schilderte, dass er aufgrund eines langwierigen strittigen Scheidungsverfahrens, des daraufhin geführten Sorgerechtsstreits um seine Tochter, deren Obsorge ihm letztlich alleine zugesprochen wurde, eine langwierig besonders belastende Lebenssituation, im Rahmen welcher der Bf immer wieder mit – nach seiner Erzählung – unbegründeten Anzeigen durch seine ehemalige Ehefrau konfrontiert ist und, dass er aufgrund dessen unter besonderer emotionaler Anspannung steht. Diese Schilderungen erschienen dem Gericht ehrlich und erschien der Bf in gewissem Maß verzweifelt. Es ist für das Gericht in diesem Zusammenhang gut nachvollziehbar, dass die telefonische Kontaktaufnahme durch die Polizei, im Zuge einer für den Bf gemeinsam mit seiner Tochter absolvierten angenehmen Freizeitaktivität, verbunden mit dem offenkundig nicht den Tatsachen entsprechenden Vorwurf, er habe seine Tochter

alleine zuhause gelassen, während sich der Bf alkoholisiert andernorts aufhielte, den Bf in eine emotional besonders aufwühlende Lage brachte.
Es ist vor diesem Hintergrund auch das Verhalten des Bf – wenn auch nicht gerechtfertigt – erklärbar, welches er bei der späteren Amtshandlung an seinem Wohnsitz zeigte. Vor diesem Hintergrund und der vom Bf geschilderten Situation in Zusammenhang mit den Vorwürfen seiner geschiedenen Ehefrau erscheint die Erklärung des Bf, er habe im Rahmen einer Kurzschlussreaktion, weil er sein Umfeld schützen wollte, seine Nachbarn als Lenker benannt, zumindest vorstellbar. Die Vorgehensweise, zunächst den einen Nachbarn vor zwei Polizeibeamten quasi offenkundig auf geradezu lächerliche Weise (O-Ton RI Spach: „wie in einem schlechten Film") durch übertriebenes Nicken und die Aussage „goi, Du bist gefahren!?" dazu bewegen zu wollen, ein Lenken zuzugestehen, danach – nach Erfolglosigkeit – den zweiten Nachbarn auf gleiche Weise zu instrumentalisieren, erscheint doch einigermaßen absurd und lässt nach Ansicht des Gerichtes auf eine emotionale Entgleisung schließen in der der Bf nicht mehr in der Lage war klare Gedanken zu fassen. Insofern erscheint die vom Bf gefundene Erklärung einer Art Kurzschlussreaktion zum Schutz seines Umfeldes, auch seiner damaligen Lebensgefährtin, nicht ausgeschlossen.

Was nun die Zeugin Heftberger betrifft, würde deren Aussage das Wesentliche den Bf be- oder entlastende Beweismittel darstellen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Zeugin, – nun erstmalig über ihr weiterbestehendes Recht, sich der Aussage zu entschlagen (§ 36a Abs. 3 AVG) aufgeklärt – vor Gericht keine Aussage tätigte, sodass sich das Gericht kein Bild über ihre Glaubwürdigkeit machen konnte, erachtet das Gericht ihre Angaben, die sie bei der Behörde gemacht hat, nicht als geeignet, den Bf zu be- oder entlasten, zumal die Zeugin vor der Behörde augenscheinlich gelogen hat. Für das Gericht ist dabei nicht feststellbar, ob die ursprüngliche Aussage der Wahrheit entspricht, oder jene, mit der sie ihre Aussage widerrufen und angegeben hat, sie habe zuvor die Unwahrheit gesagt, und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Beziehung mit dem Bf bereits beendet war.
Insgesamt erscheint die Zeugin in einem labilen Zustand (übermitteltes E-Mail, Arztbrief, Eindruck des Gerichts bei Beginn der Zeugeneinvernahme).

Würde es nun stimmen, dass die Zeugin das KFZ nicht gelenkt hat, also ihr Widerruf der Wahrheit entspräche, und hätte der Bf die Zeugin tatsächlich unter Druck bewogen, eine falsche Aussage zu machen, erschiene es dem Gericht doch schwer nachvollziehbar, dass der Bf seinen Beweisantrag, die Zeugin Heftberger zu vernehmen, im Führerscheinverfahren aufrecht erhält, weil er damit rechnen müsste, dass sie auch im hg. Verfahren darlegt, sie habe das KFZ nicht gelenkt. Nur wenn der Bf davon ausgehen kann, dass die Zeugin im vorliegenden Verfahren aussagen würde, sie sei gefahren, oder im Fall der gegenteiligen Aussage besonders unglaubwürdig wirken werde, erscheint die Aufrechterhaltung des Beweisantrags nachvollziehbar.

Insgesamt erscheint dem Gericht die Beweislage aufgrund der genannten Indizienlage zu dünn, um die Feststellung treffen zu können, dass der Bf sein KFZ auch tatsächlich selbst gelenkt hat.

Der Umstand, dass der Bf im Rahmen der Amtshandlung aufgebracht war und dazu passende aberwitzige Versuche gemacht hat, einen Verdacht von sich zu lenken, reicht für das Gericht nicht aus, eine positive Feststellung in Bezug auf das Lenken des KFZ zu treffen und zwar vor allem auch deshalb, weil der Bf bei erster Gelegenheit zu den Polizeibeamten gesagt hat, er habe das KFZ nicht gelenkt, sondern sei zu Fuß gegangen und zumal die vom Bf glaubwürdig geschilderte und nachvollziehbare Stresssituation vor allem auch angesichts des Einflusses gewisser Mengen an Alkohol nicht gänzlich abwegig erscheint.

Demgemäß hält es das Gericht zwar für nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass der Bf das KFZ gelenkt hat, es verbleiben jedoch maßgebliche Restzweifel, die die erforderliche positive Feststellung des Lenkens ausschließen.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(1a) Werden in anderen Gesetzen an die Beeinträchtigung durch Alkohol oder an das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes zivilrechtliche Rechtswirkungen oder Auswirkungen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts geknüpft, so treten diese nur in den Fällen des Abs. 1 oder beim dritten oder häufigeren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß gegen § 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, ein.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(2a) Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.
[...]

III.2. Bestimmungen des FSG

§ 1 Abs. 3 FSG lautet:
§ 1. (1) […] (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker […]

§ 37 Abs. 1 FSG lautet:
§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet:

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Verweigerung der Alkomatprobe (Übertretung des § 99 Abs 1

IV.1.1. Objektiver Tatbestand:

Nach § 5 Abs. 2 StVO 1960 reicht der bloße „Verdacht", dass der Aufgeforderte ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt hat, aus (vgl. E 11. Mai 2004, 2004/02/0005). Welche Menge an Alkohol der Aufgeforderte nach dem Lenken zu sich genommen hat, ist rechtlich unerheblich, zumal mit der Behauptung eines "Nachtrunkes" die Vornahme der Atemluftprobe nicht verweigert werden darf (vgl. E 4. Juni 2004, 2004/02/0073). […]
(VwGH 24.02.2012, 2008/02/0360)

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77)." (VwGH 20.03.2009, 2008/02/0142, 10.09.2004, 2001/02/024, ständige Judikatur)

Die vom Bf vertretene Rechtsanasicht, er hat der Aufforderung, dem Alkotest nachzukommen, nicht Folge leisten müssen, ist insofern nicht korrekt, weil eine begründete Verdachtslage bestand, dass der Bf sein KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.
Zunächst bestand schon aufgrund der Anzeige durch die Ex-Ehefrau ein gewisser Verdacht, dass der Bf alkoholisiert sein könnte. Der Umstand, dass der PKW des Bf zunächst im Bereich des von ihm aufgesuchten Eislaufplatzes, dann aber vor dem Haus des Bf geparkt war, gab ausreichend Grund für die Annahme, dass der Bf das KFZ auch selbst nachhause gelenkt hat, zumal der Bf zum Zeitpunkt der Aufforderung keine nachvollziehbare Darstellung liefern konnte, wie das Auto zum Wohnsitz des Bf gelangt war und aufgrund der Kleidung offenkundig war, dass der Bf gerade nachhause gekommen war. Spätestens angesichts der geradezu absurden Versuche des Bf, seine Nachbarn vorzuschieben, durften die Beamten jedenfalls den Verdacht hegen, dass der Bf das KFZ gelenkt hat.

Hinzu kommt, dass beide Beamten, die auf das Gericht äußerst kompetent wirkten und angesichts ihrer Dienstgrade offenkundig breite Berufserfahrung aufweisen, geschildert haben, dass sie Alkoholisierungsmerkmale beim Bf erkannten. Hier wurde die lallende Aussprache, leichter Alkoholgeruch, jedoch auch das generell fragwürdige Verhalten des Bf ins Kalkül gezogen und durften die Beamten aufgrund dieser Umstände jedenfalls den Verdacht haben, der Bf sei alkoholisiert. Zumal der Bf in der Verhandlung angab, wohl ein paar Bier getrunken zu haben, erübrigt es sich aber ohnehin, weiter darauf einzugehen. Die Beamten waren angesichts der Umstände jedenfalls berechtigt, den Bf zur Alkomatprobe aufzufordern und wurde dies offenkundig auch in einer Weise getan, dass dem Bf bewusst war worum es ging, ansonsten hätte er die Aufforderung nicht verweigern können. Der Bf war also verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten.

IV.2. Entziehung der Lenkberechtigung

IV.2.1. Bestimmte Tatsache als Voraussetzung für die Entziehung der Lenkberechtigung:

Für die Berechtigung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 StVO reicht ein diesbezüglicher Verdacht. Die Weigerung der so ‚verdächtigten' Person, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, bildet eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO (Hinweis E vom 21. Dezember 2001, 99/02/0073, mwN). Demgegenüber gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG 1997 als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn jemand ‚ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat'. Ebenso stellen die in § 26 Abs. 1 und Abs. 2 FSG 1997 genannten Übertretungen jeweils auf ein ‚Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges' ab. Anders als bei der verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung der Verweigerung der Atemluftuntersuchung kommt es bei der Entziehung der Lenkberechtigung entscheidend auch auf das tatsächliche Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges an (Hinweis E vom 23. Mai 2000, 2000/11/0065, mwN).
(VwGH 16.10.2012, 2012/11/0171)

Im Unterschied zur Tatbestandsvoraussetzung der Verwaltungsübertretung des § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO 1960 (Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf den Alkoholgehalt), für die nach dem Wortlaut der letztgenannten Bestimmung der Verdacht ausreicht, der Beschuldigte habe das Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt (vgl. den Beschluss Ra 2020/02/0145), ist für die an dieses Delikt anknüpfende Rechtsfolge der Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG 1997 bzw. § 26 Abs. 2 Z 2 FSG 1997 zusätzlich Voraussetzung, dass der Betreffende - tatsächlich - ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt oder in Betrieb genommen hat, wozu im Führerscheinverfahren entsprechende Feststellungen zu treffen sind (vgl. die hg. Erkenntnisse 2001/11/0271 und 2012/11/0171, jeweils mwN). […]
(VwGH 17.01.2024, Ra 2023/11/0083)

Vorliegend konnte das Verwaltungsgericht die notwendige Feststellung des Lenkens oder Inbetriebnehmens eines Kraftfahrzeuges nicht mit der erforderlichen Sicherheit treffen.

Mangels Vorliegens dieser Feststellung kann § 7 Abs. 3 Z 1 FSG nicht zur Anwendung kommen, sodass eine bestimmte Tatsache im Sinne dieser Bestimmung und damit die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf nicht vorliegt.

Für eine Entziehung der Lenkberechtigung und Vorschreibung begleitender Maßnahmen besteht insofern keine Rechtsgrundlage.

IV.2.2. Deshalb ist der behördliche Entziehungsbescheid aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Klärung der gegenständlichen Sache erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Im Übrigen wurde die dazu vorliegende, einheitliche Judikatur des VwGH im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl